

SATZUNG
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Salzgitter-Thiede e. V.

I. Name, Gebiet, Sitz, Zweck

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

1. Die Ortsgruppe Salzgitter-Thiede e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Braunschweig e.V.
2. Sie führt den Namen

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Salzgitter-Thiede e.V.

und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Salzgitter eingetragen
3. Der Vereinssitz ist Salzgitter-Thiede
4. Die DLRG Ortsgruppe Salzgitter-Thiede e.V. ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.

§ 2

Zweck

1. Die DLRG Ortsgruppe Salzgitter-Thiede e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist eine selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
4. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und forgesetzte Informationen über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
5. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

6. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen, im am und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.
7. Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG ist auch das der Ortsgruppe. Darüber hinaus kann sie ein eigenes Vereinsorgan für ihre Mitglieder herausgeben.
8. Mittel der DLRG Salzgitter-Thiede e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Salzgitter-Thiede e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Salzgitter-Thiede e.V. können nur natürliche Personen werden. Juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen mit ihrer Eintrittserklärung die Satzung und die Ordnungen der DLRG Salzgitter-Thiede e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung des Mitglieds begründet.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in seiner Ortsgruppe unmittelbar aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die gewählten Delegierten vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a) Die schriftliche Austrittserklärung muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaftem oder DLRG-schädigendem Verhalten können wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

- Verweis
- Aberkennung des passiven Wahlrechts für höchstens 6 Jahre
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen oder Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- Ausschluss

Diese Maßnahmen können nur von dem Schieds- und Ehrengericht des Bezirks Braunschweig e.V. verhängt werden. Die Kosten des Verfahrens kann das Schieds- und Ehrengericht ganz oder teilweise den Beteiligten auferlegen.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
8. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
9. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, ist das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.
10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG, oder die Ortsgruppe Salzgitter-Thiede e.V. nicht verpflichtet.

§ 5

Außenvertretung und Pflichten gegenüber dem Bezirk Braunschweig e.V.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Ortsgruppe vertretungsberechtigt sind.
2. Die Ortsgruppe hat dem übergeordneten Bezirksvorstand spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung Einladungen zu Mitgliederversammlungen und spätestens zwei Monate nach der Veranstaltung Niederschriften darüber vorzulegen.
3. Die Ortsgruppe hat dem Bezirk innerhalb der vom Bezirksvorstand festgelegten Fristen zuzuleiten:
 - a) Technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
 - d) sämtliche fälligen Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen.

Kommt die Ortsgruppe diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht fristgerecht nach, ist die Ausübung des Stimmrechts im Bezirksrat und Bezirkstag für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt. Ruht das Stimmrecht aus Gründen zu d) u. e), wird für die Sitzungen, die nach der nächsten Fälligkeit stattfinden, durch Einhalten des neuen Termins das Stimmrecht wieder erlangt.

4. Die von der Ortsgruppe an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile legen die Beschlussgremien der jeweiligen Gliederungen fest.

§ 6 Jugend

1. Die Jugend der Ortsgruppe Salzgitter-Thiede e.V. ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der Ortsgruppe.
2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksrates bedarf. Die Jugendversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Jugendordnung beschließen, die der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

III. Organe

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe.
2. An einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsgruppe teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die die in § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Abstimmen kann nur, wer persönlich anwesend ist. Die Übertragung einer Stimme ist unzulässig.
3. Die Legislaturperiode für die Wahl beträgt 3 Jahre. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens im 1. Quartal jeden Jahres abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
4. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Schaukasten am Vereinsraum eingeladen werden.
5. Anträge müssen schriftlich bis spätestens 1 Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden; sie sind den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die nach Abs. 2 Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht auf Antrag die verdeckte

Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

7. Die Mitgliederversammlung behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppen Vorstandes und deren Stellvertreter, mit Ausnahme des Vorsitzenden der DLRG-Jugend und seines Stellvertreters
 - b) Wahl von 3 Kassenprüfern (Revisoren) bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen
 - c) Wahl der Delegierten für den Bezirkstag bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Anträge
 - g) Satzungsänderungen
8. In den Jahren, in denen keine gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung vorgeschriebene Wahl stattfindet, kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder wählen, wenn das Vorstandsamt vakant ist. Diese Wahlen gelten bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode.
9. Der Vorstand (1. Vorsitzende) beruft die Versammlung ein und leitet sie. Ist der Ortsgruppenvorstand nicht handlungsfähig, kann die Versammlung ersatzweise auch vom Bezirksvorstand einberufen werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Bezirksvorstand spätestens 2 Monate nach dem Ende der Tagung vorzulegen. Es ist, wenn mindestens ein Versammlungsteilnehmer es wünscht, bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und ihr in jedem Fall zur Genehmigung vorzulegen. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens dann geltend zu machen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung, ihm obliegt insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) bis zu zwei Technische Leiter
 - e) Vorsitzender der Jugend

Er kann erweitert werden höchstens um

- f) Arzt
- g) Leiter der Verbandskommunikation
- h) Justitiar

i) drei Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann ohne Satzungsänderung entsprechend den örtlichen Erfordernissen weitere Vorstandsmitglieder sowie Stellvertreter wählen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann bis zu zwei Ämter in Personalunion übernehmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Das gilt auch dann, wenn es zwei Ämter in Personalunion übernommen hat. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

3. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß a) bis i), bis auf den Vorsitzenden der Jugend e), werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes gemäß § 26 BGB.

Die Wahl erfolgt verdeckt. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht, kann offen gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist ein Vorstandsamt vakant, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese Zuwahl hat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Gültigkeit.

4. Der Vorsitzende der Jugend und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung der Jugend gewählt. Der Vorsitzende der Ortsgruppe ist Mitglied des Jugendvorstands.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.
6. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 7 Abs. 6, über das Protokoll Abs. 9 entsprechende Anwendung, eine Kenntnissgabe an den Bezirk entfällt jedoch.

IV. Sonstige Bestimmungen

§9

Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen, die Durchführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§10

Warenzeichen und Material

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine

Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Material ist der Schatzmeister verantwortlich.
5. Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§11 Ehrungen

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

§12 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen erlässt der Bezirksrat eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die zu der des Bezirkes nicht im Widerspruch stehen darf und der Genehmigung durch den Bezirksvorstand bedarf. Die Geschäftsordnung der Ortsgruppe ist Bestandteil dieser Satzung.

§13 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

V. Schlussbestimmungen

§14 Wirksamkeit

1. Diese Satzung bedarf für das Wirksamwerden der Prüfung und Genehmigung durch den Bezirksvorstand. Dieser hat die Übereinstimmung in den Kernaussagen, Satzungszweck und Mitgliedschaft zu prüfen, da diese Paragraphen nicht im Widerspruch zur Bundes-, Landesverbands- und Bezirkssatzung stehen dürfen.
2. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes der nach Kriterien des Absatzes 1 zu prüfen hat.
3. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung als

Tischvorlage zur Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 5) bekannt gegeben werden.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppen kann nur in einer zu diesem Zweck, mindestens 6 Wochen vorher, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die DLRG Bezirk Braunschweig e.V., falls dieser nicht mehr besteht, an die DLRG Landesverband Niedersachsen e.V., falls dieser nicht mehr besteht, an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

§16 Eintragung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. Januar 1999 beschlossen. Sie wurde durch den LV-Vorstand genehmigt am 08. Februar 1999. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Salzgitter erfolgte am 21. April 1999.

Am 20. Februar 2011 beschloss die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, die durch Beschluss des Bezirksvorstands vom 11. Oktober 2011 genehmigt wurde.

Sie wurde am 4. April 2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.